

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EAStVollzG)

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz soll eine landesrechtliche Regelung für die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe geschaffen werden.

Die Gesetzgebungskompetenz für diese Materie ist aufgrund der Änderung von Artikel 74 Abs. 1 des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) mit Wirkung vom 1. September 2006 für das Land eröffnet. Die Länder besitzen seitdem die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug. Da der Entwurf ausschließlich vollzugliche Lösungen vorsieht, verfügt das Land über die notwendige Regelungskompetenz. In das Sanktionensystem wird nicht eingegriffen.

B. Wesentlicher Inhalt

In Teil 1 (§ 1) wird der Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmt: Die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg.

Im zentralen Teil 2 wird die Gestaltung dieses Vollzuges näher bestimmt. Dabei werden in zwei Abschnitten der Hausarrest mit elektronischer Aufsicht und die elektronische Aufsicht ohne Hausarrest geregelt.

In § 2 werden zwei unterschiedliche Formen des Hausarrestes beschrieben, in denen elektronische Aufsicht zulässig ist (Ersatzfreiheitsstrafe, Entlassungsvorbereitung). Es folgt eine unerlässliche Regelung über die nach dem Entwurf zulässigen Techniken der elektronischen Aufsicht. Dabei entscheidet sich der Entwurf im Hinblick auf die Intensität der Überwachung für eine prognosespezifische elektronische Aufsicht (§ 3). Die Voraussetzungen der elektronischen Aufsicht sind in § 4 enthalten. § 5 regelt das Bewilligungsverfahren und den Widerruf, § 6 das Vollzugsprogramm.

Eine Regelung für Arbeit und Freizeit der Gefangenen in § 7 schließt sich an. In § 8 enthält der Entwurf die notwendige Bestimmung über Verwarnung, Rückversetzung und Abbruch der elektronischen Aufsicht.

Der Abschnitt 2 (§ 9) eröffnet die Möglichkeit, Vollzugslockerungen, insbesondere Freigang, elektronisch zu beaufsichtigen.

In Teil 3 werden flankierende Regelungen getroffen, die den Datenschutz (§§ 10 bis 13) und die wissenschaftliche Begleitung (§ 14) betreffen.

In den Schlussvorschriften wird das Zitiergebot (§ 15) beachtet und das Inkrafttreten (§ 16) geregelt, insbesondere eine Befristung vorgenommen.

C. Alternativen

Eine Alternative zum vorliegenden Entwurf wäre die Schaffung eines Landesstrafvollzugsgesetzes mit Vorschriften über elektronische Aufsicht im Vollzug von Freiheitsstrafe.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Eine vorsichtige Kostenschätzung für einen Modellversuch (ohne Kosten für Begleitforschung) kommt auf 85.000 Euro.

Wenn sich die elektronische Aufsicht im Modellversuch bewährt und landesweit durchgeführt wird, entstehen zunächst weitere Investitions- und laufende Kosten. Der Kostenaufwand zahlt sich jedoch aus, wenn ungleich höhere Haftkosten eingespart werden. Bei einem landesweiten und dauerhaften Ausbau der elektronischen Aufsicht sind Kosteneinsparungen im Strafvollzug zu erwarten.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 23. Juni 2009

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EAStVollzG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über
elektronische Aufsicht
im Vollzug der Freiheitsstrafe
(EAStVollzG)**

Teil 1

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg.

(2) Die §§ 2 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes sind entsprechend anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

Teil 2

Vollzugsgestaltung

Abschnitt 1

Hausarrest mit elektronischer Aufsicht

§ 2

Hausarrest

(1) Hausarrest im Sinne dieses Gesetzes ist die Anweisung an den Gefangenen, sich während des laufenden Strafvollzuges in einer bestimmten Wohnung aufzuhalten und sie zu bestimmten Zeiten nicht zu verlassen.

(2) Hausarrest mit elektronischer Aufsicht kann eingesetzt werden

a) im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe,

b) zur Vorbereitung der Entlassung.

(3) Zur Vorbereitung der Entlassung kann dem Gefangenen eine bis zu sechs Monate lange Entlassungsfreistellung gewährt werden. Soll sie länger als vier Wochen ununterbrochen andauern, ist die Zustimmung der Vollstreckungsbehörde erforderlich.

§ 3

Elektronische Aufsicht

- (1) Die elektronische Aufsicht richtet sich nach der individuellen Flucht- und Rückfallgefahr des Gefangenen und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Die elektronische Aufsicht erfolgt durch
- a) die technische Beaufsichtigung der An- oder Abwesenheit in der eigenen Wohnung,
 - b) ein Bewegungsprofil des Gefangenen.
- (3) Die elektronische Aufsicht kann bis zu einem Drittel der Dauer des Hausarrestes durch Meldeauflagen oder das Platzgebot sichernde Weisungen ersetzt werden, wenn der Gefangene an der Erreichung des Vollzugszieles mitwirkt und nicht zu erwarten ist, dass er sich dem Vollzug entzieht oder den Hausarrest zu Straftaten missbraucht.

§ 4

Voraussetzungen, Widerruf

- (1) Hausarrest mit elektronischer Aufsicht setzt voraus, dass
- a) der Gefangene sein Einverständnis zum Hausarrest mit elektronischer Aufsicht erklärt,
 - b) der Gefangene über eine Wohnung oder eine andere geeignete feste Unterkunft verfügt und bereit ist, den zuständigen Mitarbeitern im Rahmen des Programms Zugang zu gewähren,
 - c) die Wohnung des Gefangenen über einen angeschlossenen Telefonapparat verfügt, soweit die An- oder Abwesenheit des Gefangenen in der Wohnung beaufsichtigt werden soll,
 - d) das Einverständnis der mit dem Gefangenen in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt, soweit die An- oder Abwesenheit des Gefangenen in der Wohnung beaufsichtigt werden soll,
 - e) der Gefangene eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder eine entsprechende anderweitige Tagesstruktur aufweist und in der Lage ist, dieser nachzugehen,
 - f) der Gefangene bereit ist, sich einem im Voraus vereinbarten Tages- und Wochenablauf sowie weiteren Weisungen zu unterziehen und anzunehmen ist, er werde den Belastungen der elektronischen Aufsicht gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen,
 - g) der Gefangene, der aus einer anderen Vollzugsform in den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht übertritt, sich während des bisherigen Vollzugs bewährt hat und
 - h) nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Hausarrest zu Straftaten missbrauchen werde.

(2) Entfällt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1, so widerruft der Anstaltsleiter die Zulassung zum elektronisch beaufsichtigten Hausarrest.

§ 5

Bewilligungsverfahren

(1) Das Gesuch, die Strafe ganz oder teilweise im Hausarrest mit elektronischer Aufsicht zu verbüßen, ist nach der Ladung zum Strafantritt spätestens 14 Tage vor dem Strafantritt oder vor dem Übertritt in die elektronische Aufsicht schriftlich bei der Justizvollzugsanstalt einzureichen. Diese prüft die formellen Voraussetzungen und überweist das Gesuch zur Stellungnahme an die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle.

(2) Die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle legt in Zusammenarbeit mit dem Gefangenen das Vollzugsprogramm fest.

(3) Der Leiter der zuständigen Justizvollzugsanstalt kann den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht bewilligen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

(4) Das Vollzugsprogramm kann neben Arbeit, Ausbildung, Freizeit und Sport die Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapien sowie besonderen Erziehungs- oder Schulungsprogrammen vorsehen. Insbesondere kann es Weisungen enthalten über Aufenthalt, ärztliche Betreuung, Verzicht auf alkoholische Getränke oder andere Drogen, Schadenswiedergutmachung und Einkommensverwaltung. Es kann festlegen, welche Bedingungen vor der Aufnahme in die elektronische Aufsicht zu erfüllen sind.

§ 6

Vollzugsprogramm

(1) Während der elektronischen Aufsicht wird der Gefangene in allen Vollzugsfragen durch einen Mitarbeiter der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle betreut, soweit dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. An der psychosozialen Beratung und Betreuung können Dritte beteiligt werden. Die Aufgabe kann ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

(2) Während der gesamten Dauer der elektronischen Aufsicht ist den Anweisungen der Mitarbeiter der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle Folge zu leisten.

(3) Kann der Gefangene das zugewiesene Programm nicht einhalten oder verändern sich die festgelegten Programmvorgaben, insbesondere betreffend Arbeitsort und -zeit, so hat er dies unverzüglich dem Mitarbeiter der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen.

(4) Die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle teilt Änderungen im Vollzugsprogramm dem Anstaltsleiter mit, damit die Bewilligung des elektronisch beaufsichtigten Hausarrestes geprüft werden kann.

§ 7

Arbeit und Freizeit

(1) Der Gefangene muss während der elektronischen Aufsicht einer Beschäftigung (Arbeit, Ausbildung, Kinderbetreuung) im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Freizeit außerhalb der Wohnung. Die Gewährung von Freizeit außerhalb der Wohnung bemisst sich nach der in der elektronischen Aufsicht durchlaufenen Zeit

- a) Woche 1 bis 4: 5 Stunden samstags und 5 Stunden sonntags;
- b) Woche 5 bis 8: 8 Stunden samstags und 8 Stunden sonntags;
- c) Woche 9 und folgende: von Freitag, 17.00 Uhr, bis Montag, 08.00 Uhr.

(3) Geht der Gefangene an Samstagen oder Sonntagen einer Arbeit nach, kann die Freizeit außerhalb der Wohnung auf andere Wochentage gelegt werden.

§ 8

Verwarnung, Rückversetzung und Abbruch

(1) Bei Verstößen gegen die Bedingungen der elektronischen Aufsicht oder die Anordnungen der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle bricht der Anstaltsleiter die elektronische Aufsicht ab und veranlasst die Überführung des Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt durch Justizvollzugsbedienstete.

(2) Der Anstaltsleiter sieht vom Abbruch ab, wenn es ausreicht, den Gefangenen zu verwarnen, die Freizeit außerhalb der Wohnung zu kürzen oder zu streichen, eine Stufe nach § 7 Abs. 2 zu verlängern oder ihn in eine frühere Stufe zurückzusetzen.

(3) Verzichtet der Gefangene auf die Weiterführung der elektronischen Aufsicht, überführt die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle den Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt. Der Anstaltsleiter entscheidet über den weiteren Vollzug.

Abschnitt 2

Elektronische Aufsicht ohne Hausarrest

§ 9

Elektronische Überwachung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen

(1) Zur Überwachung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, insbesondere Freigang bis zu sechs Monaten, kann die elektronische Aufsicht angeordnet werden.

(2) Es gelten die §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2, §§ 5, 6, 8 Abs. 1, 14.

Teil 3

Begleitende Regelungen

§ 10

Anwendung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz gilt für die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Erhebung von Daten

Zur elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe kann die Justizvollzugsbehörde Daten über den Aufenthaltsort des Gefangenen und den Zeitpunkt der Datenerhebung mittels der nach § 3 zulässigen Technik durch Empfangsgeräte automatisiert erheben. Mit Einwilligung des Gefangenen kann ein Sender zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung mit dem Körper verbunden werden, sodass eine ordnungsgemäße Trennung nur durch die Justizvollzugsbehörde erfolgen kann. Mit Einwilligung des Gefangenen können vorhandene technische Geräte in der Wohnung zur elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe benutzt werden.

§ 12

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten

(1) Die Justizvollzugsbehörde kann die nach § 11 erhobenen Daten übermitteln, nutzen, verändern und speichern, soweit dies für die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist. Die Daten können elektronisch in Dateien gespeichert sowie zu den Gefangenenpersonalakten genommen werden.

(2) Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung der nach § 11 erhobenen Daten durch die Justizvollzugsbehörde ist ferner zulässig, soweit sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe dient.

(3) Die Justizvollzugsbehörde darf die nach § 11 erhobenen Daten auch übermitteln, nutzen, verändern und speichern, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben des Gefangenen,
5. zur Verhinderung oder Verfolgung von erheblichen Straftaten oder zur Identifizierung, Fahndung oder Festnahme von Gefangenen durch Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden in den Fällen, in denen sich der Gefangene der Strafvollstreckung entzogen hat oder entziehen will,

erforderlich ist.

(4) Die Justizvollzugsbehörde darf den für die Eingabe von Daten in das polizeiliche Informations- und Auskunftssystem zuständigen Polizeidienststellen den Beginn und das Ende der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe anlassunabhängig übermitteln.

§ 13

Löschung von Daten

Die nach § 11 erhobenen Daten sind spätestens eine Woche nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung oder Aufbewahrung im Einzelfall zur Aufklärung oder Verfolgung von dokumentierten Vorkommnissen erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen

des Gefangenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 14

Wissenschaftliche Begleitung

Die Anwendung dieses Gesetzes sowie die Wirkungen der elektronischen Aufsicht auf die Gefangenen und die Allgemeinheit sollen wissenschaftlich untersucht werden. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sollen bei der Fortentwicklung der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe berücksichtigt werden.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 15

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 1 (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf von vier Jahren nach seiner Verkündung außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Durch den Entwurf soll eine landesrechtliche Regelung für die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg geschaffen und dadurch eine Weiterentwicklung des Strafvollzuges in Baden-Württemberg aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und langjähriger Erfahrungen im außereuropäischen Ausland und in Nachbarstaaten ermöglicht werden. Der Entwurf ist so angelegt, dass das Land zu Modellversuchen mit der elektronischen Aufsicht berechtigt, aber hierzu nicht verpflichtet ist. Bei einem Modellversuch müssen auch nicht alle im Entwurf beschriebenen Möglichkeiten der elektronischen Aufsicht ausgeschöpft werden.

2. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für diese Materie ist aufgrund der Änderung von Artikel 74 Abs. 1 des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 8. August 2006 (BGBl. I S. 2034) mit Wirkung vom 1. September 2006 für das Land eröffnet. Damit haben die Länder die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug erhalten.

Weil der Entwurf ausschließlich vollzugliche Lösungen enthält (vgl. § 2 mit Begründung dazu), verfügt das Land über die notwendige Regelungskompetenz. In der Gesetzesüberschrift und in § 1 Abs. 1, wo die Geltung des Strafvollzugsgesetzes geregelt ist, wird dies bereits sprachlich klargestellt. Auch materiell bedient sich der Entwurf vollzuglicher Steuerungsmittel und vollzuglicher Maßnahmen.

Ein Eingriff in das Sanktionensystem, für das der Bund gesetzgeberisch zuständig ist, erfolgt durch den Entwurf nicht. Es wäre nicht zulässig, aus der historischen Entwicklung unter Freiheitsstrafe eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit zu verstehen, die jedenfalls im Kern in einer staatlichen Anstalt und nicht Zuhause stattfindet. Das Strafvollzugsrecht verändert sich laufend (vgl. zuletzt die landesrechtliche Einführung des Jugendstrafvollzuges in freier Form durch § 27 JStVollzG, GBl. 2007, S. 298 ff.). Auch andere Formen spürbarer Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit können „Strafvollzug“ sein. Das Strafvollzugsrecht darf solche Entwicklungen nicht unterbinden. Mit der Föderalismusreform hat der Bundesgesetzgeber die Regelungskompetenz auf die Länder übertragen und damit in Kauf genommen, dass sich das Vollzugsrecht länderspezifisch verändert.

3. Wesentlicher Inhalt

Im Ersten Teil (§ 1) wird der Anwendungsbereich des Entwurfs bestimmt: Die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg.

Im zentralen Zweiten Teil wird die Gestaltung dieses Vollzuges näher bestimmt. Dabei werden in zwei Abschnitten der Hausarrest mit elektronischer Aufsicht und die elektronische Aufsicht ohne Hausarrest geregelt.

Im ersten Abschnitt wird zunächst (§ 2) der Hausarrest gesetzlich definiert und werden unterschiedliche Formen des Hausarrestes beschrieben, in denen die elektronische Aufsicht zulässig sein soll. Es folgt eine unerlässliche Regelung über die nach dem Entwurf zulässige elektronische Aufsicht. Dabei entscheidet sich der Entwurf im Hinblick auf die Intensität der Überwachung für eine prognosespezifische elektronische Aufsicht (§ 3). Die Voraussetzungen der elektronischen Aufsicht und die Möglichkeit des Widerrufs sind in § 4 enthalten. § 5 über das Be-

willigungsverfahren und den Vollzugsplan, § 6 über das Vollzugsprogramm und eine Regelung für die Arbeit/Freizeit der Gefangenen in § 7 schließen sich an. In § 8 enthält der Entwurf die notwendige Bestimmung über Verwarnung, Rückversetzung und Abbruch der elektronischen Aufsicht.

Im Zweiten Abschnitt eröffnet § 9 die Möglichkeit, Vollzugslockerungen, insbesondere Freigang, elektronisch zu beaufsichtigen.

Im Dritten Teil werden flankierende Regelungen getroffen, die den Datenschutz (§§ 10 bis 13) und die wissenschaftliche Begleitung (§ 14) betreffen.

In den Schlussvorschriften wird das Zitiergebot (§ 15) beachtet und das Inkrafttreten (§ 16) geregelt.

4. Alternativen

Eine Alternative zur Einführung der elektronischen Aufsicht durch die einzelgesetzliche Regelung wäre die Schaffung eines Landesstrafvollzugsgesetzes mit besonderen Vorschriften für die elektronische Aufsicht. Bis zur landesrechtlichen Schaffung eines den Strafvollzug insgesamt regelnden Justizvollzugsgesetzbuchs soll die elektronische Aufsicht bereits erprobt sein, sodass diese Erfahrungen in eine abschließende Regelung einfließen können. Der Ombudsmann für Bürokratieabbau hat unter Bürokratiegesichtspunkten keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesetz, wünscht aber zu gegebener Zeit die Verbindung mit dem Justizvollzugsgesetzbuch.

5. Kosten öffentlicher Haushalte

Vor einer flächendeckenden Anwendung des Gesetzes sollte die elektronische Aufsicht in einem Modellversuch erprobt werden. Der Entwurf eröffnet hierzu die rechtlichen Möglichkeiten.

Verlässliche Kostenschätzungen für einen Modellversuch müssen die Zahl der Probanden, die einzusetzenden Techniken sowie Dauer und Intensität des psychosozialen Begleitprogramms berücksichtigen. Das macht Berechnungen und Schätzungen schwierig. Aus der Literatur ergibt sich, dass die Kosten der elektronischen Aufsicht deutlich niedriger liegen als der herkömmliche Vollzug von Freiheitsstrafe, aber höher als die Kosten für Bewährungshilfe und für „Schwitzen statt Sitzen“. Ein Vergleich wird durch die unterschiedliche Klientel erschwert. An absoluten Kosten der elektronischen Aufsicht wird über Tagessätze zwischen 14 € (Portugal: 2002), 16 € (Österreich: 2007) und 70 € (Schweden: 1994) berichtet (vgl. Ziffer 1 der Stellungnahme des Justizministeriums in der Landtagsdrucksache 14/144).

Im Rahmen eines *Modellversuchs* sollten *jeweils 25 Probanden aus den drei vorgeschlagenen Formen der Elektronischen Aufsicht* einbezogen werden. Für sie lassen sich die *Projektstage* berechnen. Bezieht man 25 Probanden aus der Ersatzfreiheitsstrafe in den Modellversuch ein, ergibt das ca. 750 Projektstage. Bezieht man 25 Probanden aus Lockerungen in den Modellversuch ein und überwacht man sie durchschnittlich drei Monate, so ergeben sich 2.250 Projektstage. Da der Entlassungsurlaub maximal sechs Monate dauern soll, errechnen sich für 25 Probanden maximal 4.500 Projektstage. Insgesamt kommt man somit auf 7.500 Projektstage. Setzt man die elektronische Überwachung ein Drittel der Projektstage zur Bewährung aus, so bleiben 5.000 Überwachungstage. Setzt man 10 € pro Tag an technischen Kosten für die Überwachung an, so ergeben sich *50.000 € Gesamtkosten für die technische Aufsicht*.

Die psychosoziale Begleitung erfordert in allen Formen der elektronischen Aufsicht eine Vor- und Nachbereitung, etwa das Abfassen einer Stellungnahme an die Justizvollzugsanstalt oder das Gericht. Hierfür sind pro Fall fünf Stunden gerech-

fertigt. In der *Ersatzfreiheitsstrafe* kann sich die psychosoziale Begleitung darauf beschränken, etwaige Belastungen des Hausarrestes aufzufangen. Hierzu reicht eine Stunde in der Woche. Zusammen mit der Vor- und Nachbereitung kann man pauschal 10 Sozialarbeiterstunden anerkennen. Eine Sozialarbeiterstunde kostet rund 40 €. Pro Fall kostet die Ersatzfreiheitsstrafe somit 400 €; bei 25 Probanden also 10.000 €.

Gefangene, die *Lockerungen* unter elektronischer Aufsicht erhalten, kehren regelmäßig in die Anstalt zurück. Hier bestehen keine besonderen Belastungen durch einen Hausarrest und ist kein außergewöhnlicher Betreuungsaufwand ersichtlich.

Anders verhält es sich bei der elektronisch beaufsichtigten *Entlassungsfreistellung*. Hier ist ein Betreuungsaufwand wie bei der Intensivbetreuung durch NEU-START in der Bewährungshilfe gerechtfertigt (2,5 Kontakte pro Monat, im Rahmen des Modellversuchs: 3 Stunden pro Monat). Pro Fall – mit Vor- und Nachbereitung – ergeben sich 25 Betreuungsstunden: 1.000 € pro Fall und 25.000 € für die Gesamtlaufzeit des Modellversuchs. *Die gesamten Betreuungskosten* liegen daher bei rund 35.000 €.

Die Gesamtkosten für die elektronische Aufsicht und die psychosoziale Betreuung liegen somit bei 85.000 €.

Wenn sich die elektronische Aufsicht im Modellversuch bewährt und landesweit durchgeführt werden soll, kommen zunächst weitere Investitions- und laufende Kosten auf das Land zu. Der Kostenaufwand verringert sich jedoch, wenn Haftplätze wegfallen und ungleich höhere Haftkosten eingespart werden. Bei einem landesweiten und dauerhaften Ausbau der elektronischen Aufsicht sind Kosteneinsparungen gegenüber dem jetzigen Zustand voraussehbar. Über die für einen späteren flächendeckenden Einsatz erforderlichen Mittel kann erst nach einer Evaluation des Modellversuchs und einer detaillierten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden.

B. Einzelbegründung

Zum Ersten Teil: Anwendungsbereich

Zu § 1 Anwendungsbereich

Weltweit wird elektronisch überwachter Hausarrest seit über 25 Jahren durchgeführt. International wird von Electronic Monitoring gesprochen. In einem Gesetz sollen Fremdwörter vermieden werden. Daher wird nach österreichischem Vorbild der Begriff „elektronische Aufsicht“ gewählt. „Elektronisch überwachter Hausarrest“ wäre eine Alternative, die allerdings bei elektronisch beaufsichtigten Lockerungen (§ 9) nicht zutreffend wäre.

In den USA, dem „Mutterland“ des elektronischen Hausarrestes, dürften sich gegenwärtig ca. 200.000 Beschuldigte und Verurteilte in unterschiedlichen Formen des Hausarrestes befinden und mit unterschiedlichen Techniken überwacht werden.

Über Großbritannien kommend wurde elektronische Aufsicht in zahlreichen europäischen Ländern zunächst modellhaft erprobt. Unter anderem in England (derzeit 60.000 Personen in elektronischer Aufsicht), Frankreich, den Niederlanden, Schweden und der Schweiz ist die elektronische Aufsicht seit längerem fester Bestandteil des Sanktionen- bzw. Vollzugssystems. Aus Österreich sind Modellversuche bekannt.

Ungünstige Nebenwirkungen (Net-widening-Effekt, Konfliktbelastung zu Hause u. a. m.) wurden in den Modellversuchen weniger als in der Wissenschaft befürchtet festgestellt. Dagegen haben sich günstige Effekte ergeben:

- Vermeidung von Stigmatisierung und Entsozialisierung gegenüber dem herkömmlichen Strafvollzug;
- Haftplatzersparnis;
- Kostengesichtspunkte sowie
- kriminalpräventive Wirkungen tagesstrukturierender Begleitprogramme.

An Deutschland ist der elektronisch überwachte Hausarrest mit Ausnahme eines hessischen Modellversuchs in der Bewährungshilfe und als Alternative zur Untersuchungshaft bislang vorbei gegangen (zu Hessen vgl. die Berichte über die Evaluation durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br., u. a. auch die ausführliche und den Gesetzentwurf begrüßende Stellungnahme des MPI vom 27. Februar 2009). Eine von Baden-Württemberg unterstützte Gesetzesinitiative vom Herbst 1997 zur Ermöglichung von Modellversuchen im Strafvollzug wurde von der damaligen Bundesregierung nicht weiterverfolgt.

Die Föderalismusreform bietet Baden-Württemberg nun Gelegenheit, Anschluss an den weltweiten und europäischen Stand zu gewinnen. Da dem Land für sanktionen- und vollstreckungsrechtliche Änderungen auch nach der Föderalismusreform I die Gesetzgebungskompetenz fehlt, setzt der Entwurf ausschließlich auf vollzugliche Lösungen.

Die Gesetzgebungskompetenz für diese Materie ist aufgrund der Änderung von Artikel 74 Abs. 1 des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 8. August 2006 (BGBl. I S. 2034) mit Wirkung vom 1. September 2006 für das Land eröffnet. Damit haben die Länder die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug erhalten. Kompetenzrechtlich, also nach Artikel 74 Abs. 1 GG, ist der Begriff „Strafvollzug“ weiter als der in § 1 StVollzG zugrunde gelegte Begriff (Vollzug von Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt). Abzustellen ist auf Freiheitsentzug, also auf Verlust oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Er bezieht daher auch den Vollzug des Jugendarrestes („Zuchtmittel“ und keine Kriminalstrafe im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes) ein, sodass die Länder vor der Aufgabe stehen, Jugendarrestvollzugsgesetze zu schaffen. „Strafvollzug“ ist daher auch Hausarrest, wenn Gefangene in einem Vollzugsverhältnis zu einer Justizvollzugsanstalt stehen. Das ist bei allen in § 2 Abs. 2 genannten Formen der Fall. Im Übrigen zieht sich der Staat durch eine Privatisierung der elektronischen Aufsicht und der psychosozialen Begleitung nicht aus dem Strafvollzug und aus seiner Verantwortung zurück. Die hoheitlichen Aufgaben (Bewilligung, Rücknahme, Disziplinarbefugnis, unmittelbarer Zwang) bleiben beim Justizvollzug.

Dabei ist festzuhalten, dass die eigentliche Vollzugsform im Hausarrest bzw. bei Lockerungen im Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt und in der damit verbundenen Beschränkung der Bewegungsfreiheit liegt. Die elektronische Aufsicht betrifft ausschließlich Kontrolle und Einhaltung des Platzgebots, ist aber nicht die eigentliche Vollzugsform. Daher ist es auch konsequent, wenn der Entwurf in geeigneten Fällen bei Bewährung des Gefangenen mit der elektronischen Aufsicht andere Kontrollmechanismen erlaubt.

Der Entwurf orientiert sich an der Verordnung der Basel-Landschaft über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring vom 3. August 1999 in der Fassung vom 10. September 2002 (GS 34.605, vgl. auch http://www.baselland.ch/docs/recht/sgs_2/261.42.htm). Damit lehnt er sich an ein rechtsstaatliches und in der Praxis bewährtes Vollzugsmodell an.

Anders als im schweizerischen Recht spricht der Entwurf nicht von der verurteilten Person, sondern von „Gefangenen“. Damit soll unterstrichen werden, dass der Entwurf Vollzugslösungen enthält.

Für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe mit elektronischer Aufsicht und den Entlassungarrest muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, da § 1 StVollzG

den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes für den Vollzug von Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten bestimmt. Hausarrest mit elektronischer Aufsicht ist demgegenüber eine neue, außerhalb der Justizvollzugsanstalt stattfindende Vollzugsform.

Über Abs. 2 werden die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Damit ist normativ gewährleistet, dass die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient (§ 2 Satz 2 StVollzG).

Soweit elektronische Aufsicht im Rahmen von Vollzugslockerungen erfolgen soll, lässt sich die Auffassung vertreten, dass eine entsprechende Weisung nach § 15 StVollzG ausreicht (so der hessische Modellversuch in der Bewährungshilfe und als Alternative zur Untersuchungshaft). Mit Blick auf die Bedeutung der elektronischen Aufsicht für die Allgemeinheit und die Probanden sollte eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, insbesondere soweit elektronische Aufsicht im Rahmen einer bis zu sechs Monate langen Entlassungsfreistellung durchgeführt werden soll, die durch den Entwurf erst eingeführt wird.

Nach alledem bietet sich ein Landesgesetz an, das elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe umfassend ermöglicht und regelt. Der Entwurf enthält eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die verschiedenen Formen der elektronischen Aufsicht, verpflichtet die Justizverwaltung aber nicht zur elektronischen Aufsicht und ist für neue Techniken offen.

Der Entwurf lässt den Jugendstrafvollzug außen vor. Eine Ersatzjugendstrafe und eine kurze Jugendstrafe (Minstdauer nach § 17 Abs. 2 JGG: sechs Monate) gibt es nicht, sodass § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 leerlaufen würden. Zur Vorbereitung der Entlassung sieht § 58 Abs. 2 JStVollzG bereits eine bis zu vier Monate lange Entlassungsfreistellung vor. Ein Bedürfnis, diese und andere vollzugsöffnende Maßnahmen elektronisch zu beaufsichtigen, besteht im Jugendstrafvollzug nicht. Hausarrest bei jungen Verurteilten würde auch mit dem Jugendarrest (vgl. § 16 JGG) und dem Jugendstrafvollzug in freien Formen (vgl. § 27 Abs. 1 JStVollzG) kollidieren.

Der Entwurf gilt nicht nur für männliche Gefangene. Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe soll auch und gerade bei inhaftierten Frauen möglich sein, weil sie oft heimatfern eine Freiheitsstrafe in der Frauenstrafanstalt Schwäbisch Gmünd verbüßen müssen. Hausarrest könnte hier insbesondere die Versorgung von Kindern ermöglichen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesem Entwurf in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form führen.

Zum Zweiten Teil: Vollzugsgestaltung

Zum Ersten Abschnitt: Hausarrest mit elektronischer Aufsicht

Zu § 2 Hausarrest

Abs. 1 bringt zunächst eine Legaldefinition des Hausarrestes im Sinne des Entwurfs.

Abs. 2 schlüsselt die verschiedenen Anlässe für den Hausarrest auf.

Eine Variante betrifft dabei die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe. Sie darf mit dem bewährten Programm „Schwitzen statt Sitzen“ nicht konkurrieren. Diese Gefahr bestünde, wenn man im Rahmen einer Vollstreckungslösung Ersatzfreiheitsstrafe durch elektronische Aufsicht abwenden könnte. Eine vollzugliche Lösung löst diesen Konflikt dogmatisch auf. Der Anwendungsbereich betrifft ständig

350 bis 400 Gefangene in Baden-Württemberg, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Es müsste möglich sein, zehn Prozent von ihnen in einen Hausarrest mit elektronischer Aufsicht zu bringen. Bei einer durchschnittlichen Verweildauer von einem Monat würde das zehn freie Haftplätze im Jahr bedeuten.

Eine längere Erprobung in relativer Freiheit während laufenden Vollzugs ist nach § 124 StVollzG für Gefangene in der Sozialtherapie zulässig. Sie können bis zu sechs Monate im Jahr beurlaubt werden. Für junge Gefangene hat das baden-württembergische Jugendstrafvollzugsgesetz in § 58 Abs. 2 JStVollzG eine Entlassungsfreistellung bis zu vier Monaten ermöglicht. Damit sollen externes Wohnen und Freigang kombiniert werden. Es besteht ein praktisches Bedürfnis, solche Möglichkeiten für andere Gefangene zu eröffnen und die Entlassungsfreistellung elektronisch zu beaufsichtigen. Dies würde die Langstrafenanstalten auch dann entlasten, wenn nur wenige Gefangene eine solche Entlassungsfreistellung erhalten. Zwei Gefangene über ein halbes Jahr in Entlassungsfreistellung mit elektronischer Aufsicht machen beispielsweise einen Haftplatz frei. Der Entwurf schafft für eine bis zu sechs Monate lange Entlassungsfreistellung eine landesrechtliche Grundlage. Wegen der Bedeutung der Angelegenheit und wegen der faktischen Nähe zur Strafvollstreckung ist die Zustimmung der Vollstreckungsbehörde vorgesehen.

Das Potenzial für die Entlassungsfreistellung ist nur schwer abzuschätzen. Bekannt ist, dass im Jahr 2006 1.500 Gefangene dem Freigang nachgingen. Unter Anwendung der Zehn-Prozent-Regel könnte es gelingen, weitere 160 Gefangene mit elektronischer Aufsicht in eine Entlassungsfreistellung zu bringen. Bei einer durchschnittlichen Verweildauer von drei Monaten in der Entlassungsfreistellung ergäbe dies einen Haftplatzgewinn von 40 Haftplätzen im Jahr.

Zuweilen könnte sich ein Bedürfnis ergeben, den überwachten Entlassungszeitraum in die Bewährungszeit zu verlängern oder mit elektronischer Aufsicht erst nach einer Strafrestaussetzung zu beginnen. Weil dies die Strafvollstreckung betrifft, ist dem Landesgesetzgeber eine solche gesetzliche Regelung verwehrt. Nachdem man im hessischen Modellversuch davon ausgeht, dass elektronische Aufsicht in der Bewährungszeit keiner eigenen gesetzlichen Grundlage bedarf, könnte elektronische Aufsicht unter der Voraussetzung einer entsprechenden technischen Ausstattung in solchen Fällen unmittelbar von der Strafvollstreckungskammer angeordnet werden.

Zu § 3 Elektronische Aufsicht

Betrachtet man Gefangene, die für die elektronische Aufsicht in Betracht kommen, so stellt man bei ihnen unterschiedlich hohe Flucht- und Rückfallgefahren fest. Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen und für elektronische Aufsicht in Betracht kommen, dürften eher „low-risk-Probanden“ zuzuordnen sein. Gefangene, die nach Langstrafenvollzug vollzugsöffnende Maßnahmen oder Entlassungsfreistellungen mit elektronischer Aufsicht erhalten können, tendieren zu „middle- oder high-risk-Probanden“. Im Ergebnis führt das zu einer prognosespezifischen elektronischen Aufsicht.

Nach dem Entwurf werden die verschiedenen Techniken entsprechend der individuellen Flucht- und Rückfallgefahr eingesetzt. Das entspricht den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit und dem Interesse der Gefangenen an verhältnismäßigen Grundrechtseingriffen. Welche Technik im Einzelnen angewendet wird, richtet sich danach, ob ein Bewegungsprofil des Gefangenen erstellt werden muss oder ob eine Überwachung der An- bzw. Abwesenheit in der Wohnung ausreicht. Als technische Möglichkeiten kommen die Funkzellenortung, die Ortung über GPS-Koordinaten, die Radio-Frequenz-Identifikation (RFID)-Technik sowie Techniken, bei denen aufgezeichnet wird, ob sich der Gefangene in dem zugewiesenen Bereich befindet, in Betracht.

Die Funkzellenortung (auch GSM-Ortung oder Handyortung) bezeichnet die externe Ortung bzw. Ortsbestimmung eines eingeschalteten Endgerätes. Dabei wer-

den die Geokoordinaten der nächststehenden Basisstation, in der das Gerät eingebucht ist oder zuletzt war, erfasst. Es wird nicht das Gerät selbst, sondern nur die jeweilige Basisstation geortet. Während in ländlichen Gebieten wegen weit auseinander liegender Basisstationen Messfehler auftreten können, ist die Ortung in Ballungsräumen und Gebieten mit kleinen Funkzellen genauer. Die Funkzellenortung wird bislang beispielsweise zum Auffinden gestohlener Handys, im Rahmen polizeilicher Ermittlungen, zur Ermittlung des Standorts des Anrufers im Notfall sowie von Eltern zur Überwachung des Aufenthaltsorts ihrer Kinder angewendet.

Die GPS-Technik (Global Positioning System) basiert auf Satelliten, die ständig ihre sich ändernde Position und die genaue Uhrzeit ausstrahlen. Aus der Signallaufzeit können die GPS-Empfänger ihre eigene Position und Geschwindigkeit berechnen. Diese Technik wird in der Überwachung von Objekten (Schiffe, Flugzeuge, Kraftfahrzeuge) sowie zur Navigation eingesetzt. Der Aufenthaltsort des Trägers eines GPS-Empfängers lässt sich, da die Geräte bisher nur passiv arbeiten und keine Signale versenden, nicht verfolgen. Für eine GPS-Überwachung wird eine Kombination aus einem passiven GPS-Empfänger mit einem aktiven Sender, der die ermittelten Positionsdaten an Dritte weiterleitet, benötigt. Durch den Einsatz der GPS-Technik kann ein lückenloses Bewegungsprofil erstellt werden.

Die Radio-Frequenz-Identifikation (RFID) ermöglicht eine automatische Identifikation und Lokalisierung von Objekten. Ein RFID-System besteht aus einem Transponder, der sich an einem Gegenstand oder einer Person befindet, einem Lesegerät zum Auslesen der Transponderkennung und einer Datenverarbeitungsanlage. Diese Technik wird beispielsweise in deutschen Reisepässen, zur Zutrittskontrolle und Zeiterfassung sowie für Tickets im Nahverkehr eingesetzt. Soweit der Einsatz der RFID-Technik die Speicherung personenbezogener Daten auf dem Transponder zur Personalisierung voraussetzt, ist diese Speicherung durch die Verweisung auf das Justizvollzugsdatenschutzgesetz (§ 8 JVoVollZDSG) zulässig.

Der Aufenthalt einer Person in dem ihr zugewiesenen räumlichen Bereich kann durch eine Technik überwacht werden, die den Aufenthalt sowie das Verlassen aufzeichnet. Die Person trägt einen fest am Körper angebrachten Sender, der regelmäßig ein Signal an einen Empfänger abgibt. Dieser Empfänger ist in der Wohnung des Betroffenen installiert und übermittelt die empfangenen Daten über die Telefonleitung an die zuständige Stelle.

Die einzelnen Techniken können miteinander kombiniert werden. In jedem Fall trägt der Betroffene einen fest mit dem Körper verbundenen Sender; die Befestigung kann etwa durch ein Fußband hergestellt werden. Erfolgt eine Manipulation, wird diese Störung bei der zuständigen Stelle angezeigt, sodass interveniert werden kann.

Bei niedriger Flucht- und Rückfallgefahr ist es ausreichend, durch aktive oder passive Telefon-Technik nur die An- oder Abwesenheit des Gefangenen in der Wohnung zu überwachen. Bei höherer Flucht- und Rückfallgefahr kann ein Bewegungsprofil mit GPS-Technik geboten sein.

Hat sich der Gefangene bewährt, sollte es möglich sein, nach italienischem Modell einen Hausarrest nur mit Meldeauflagen und/oder anderen Weisungen zu vollziehen. Das ist ein Anreiz zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels und spart Kosten. Daher schafft der Entwurf die Möglichkeit, bis zu einem Drittel der Dauer des Hausarrestes ohne elektronische Überwachung durchzuführen. Voraussetzung ist, dass die Flucht- und Rückfallprognose auch ohne elektronische Aufsicht hinreichend günstig ist.

Zu § 4 Voraussetzungen, Widerruf

Die Regelung stützt sich weitgehend auf die entsprechende Norm in der zitierten baselländischen Verordnung. In Abs. 1 werden die Voraussetzungen der elektronischen Aufsicht geregelt.

Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass die elektronische Aufsicht nicht gegen den Willen eines Gefangenen angeordnet werden sollte. Daher setzt lit. a) das Einverständnis des Gefangenen voraus. Es soll schriftlich erteilt werden.

Soweit die elektronische Aufsicht mit Hausarrest verbunden ist, setzt sie eine Wohnung oder eine andere geeignete feste Unterkunft voraus. Das regelt lit. b). Bei wohnungslosen Gefangenen ist ein Hausarrest nicht möglich. Außerdem dürfte Fluchtgefahr entgegenstehen.

Ebenso muss die Wohnung über einen angeschlossenen Telefonapparat verfügen (lit. c).

Erfahrungen im Ausland zeigen, dass elektronische Aufsicht ohne Einverständnis der im Haushalt des Gefangenen lebenden erwachsenen Personen rechtlich und faktisch nicht möglich ist. Daher regelt lit. d) dies. Aus Beweissicherungsgründen wird es sich empfehlen, dass ein schriftliches Einverständnis eingeholt wird. Im Gesetz soll das aber nicht verankert werden, um das Bewilligungsverfahren nicht unnötig zu bürokratisieren.

Eine weitere Einschränkung erfährt die elektronische Aufsicht nach den internationalen Erfahrungen bei Gefangenen, die arbeitslos sind, aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht arbeiten können oder nicht arbeiten wollen. Lit. e) trägt dem Rechnung.

Damit hängt die weitere Voraussetzung zusammen, dass der Gefangene bereit ist, sich einem im Voraus vereinbarten Tages- und Wochenablauf sowie sich weiteren Weisungen zu unterziehen. Die Belastungsfähigkeit und das mit der elektronischen Aufsicht verbundene Vertrauen dürfen nicht überfordert bzw. darf nicht missbraucht werden. Dazu enthält lit. f) die notwendigen Bestimmungen.

Schließlich ist zu beachten, dass Gefangene aus anderen Vollzugsformen in die elektronische Aufsicht gelangen können. In solchen Fällen sollten sie sich in der anderen Vollzugsform bewährt haben. Lit. g) will insoweit den Erfolg der elektronischen Aufsicht absichern.

Die materiellen Voraussetzungen zur Anordnung des Hausarrests mit elektronischer Aufsicht ergeben sich aus lit. h). Es wurde die bewährte und auch für die vorliegende Fallgestaltung passende Prognoseklausel aus § 1 Abs. 2 StVollzG Vollzugslockerungen gewählt. Über § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 StVollzG hätte sich das bereits aus dem Verweis ergeben. Zur Klarstellung wurde die Prognoseklausel aber im Entwurf verankert.

Im schweizerischen Vollzugsrecht ist eine grundsätzliche Kostenbeteiligung des Gefangenen bis zu 20 € pro Tag vorgesehen mit der Möglichkeit des vollständigen oder teilweisen Erlasses. In der Anhörung haben sich Justiz und Justizvollzug mit beachtlichen dogmatischen Gründen gegen eine solche Kostenbeteiligung ausgesprochen. Sie haben auf einen hohen Verwaltungsaufwand und auf die schlechten finanziellen Verhältnisse der Arrestanten hingewiesen. Daher wird von einer Kostenbeteiligung abgesehen. Der Verzicht auf die Kostenbeteiligung dürfte sich auf die Bereitschaft der Betroffenen, am Modellversuch teilzunehmen, positiv auswirken.

In Abs. 2 ist geregelt, dass der Anstaltsleiter die Bewilligung widerrufen kann, wenn eine Voraussetzung aus Abs. 1 wegfällt.

Zu § 5 Bewilligungsverfahren

Die Norm regelt den Zugang des Gefangenen zur elektronischen Aufsicht und das Vollzugsprogramm während der elektronischen Aufsicht.

Um die Gefangenen frühzeitig und möglichst lange in die elektronische Aufsicht einzubeziehen, normiert Abs. 1 ein schriftliches Gesuch nach der Ladung spätestens 14 Tage vor Strafantritt bzw. vor dem Übertritt in die elektronische Aufsicht.

Die Prüfung der formellen Voraussetzungen (vgl. § 4 Abs. 1) obliegt der Justizvollzugsanstalt. Wer dies innerbehördlich ausführt, wird im Entwurf angesichts der unterschiedlichen Strukturen der Justizvollzugsanstalten und der Vollzugsarten nicht bestimmt. Vieles spricht dafür, die Vollzugsplankonferenz zu beauftragen oder zu beteiligen.

Die in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannte Stelle, die für die elektronische Aufsicht zuständig ist, wird im Entwurf bewusst offen definiert. Es kann sich um eine Dienststelle der Justizvollzugsanstalt mit staatlichen Bediensteten handeln. Möglich ist aber auch die Vergabe an eine private Organisation, weil die elektronische Aufsicht keinen Grundrechtseingriff darstellt. Ihre Aufgabe ist die Festlegung und Begleitung des Vollzugsprogramms (Abs. 2 bis 4, §§ 6, 7).

Wegen des grundrechtsrelevanten Inhalts der Entscheidung ist für Bewilligung bzw. Ablehnung der elektronischen Aufsicht der Leiter der Justizvollzugsanstalt zuständig. Das gilt auch für Verwarnung, Rückversetzung und Abbruch (§ 8) sowie für etwaige Disziplinarmaßnahmen und die Anordnung unmittelbaren Zwangs.

Die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe wird durch ein Vollzugsprogramm begleitet (Abs. 3 bis 5). Damit wird deutlich, dass sich die elektronische Aufsicht nicht in einer bloßen technischen Überwachung des Gefangenen erschöpft, sondern ihn zum Subjekt eines tages- und wochenstrukturierten Programms macht. Von einem Vollzugsplan ist nicht die Rede, damit keine begrifflichen Überschneidungen zum Vollzugsplan nach § 7 StVollzG entstehen.

Der Inhalt des Vollzugsprogramms wird in Abs. 4 näher bestimmt. Es soll den Tagesablauf und die Woche des Gefangenen mit elektronischer Aufsicht strukturieren. Die dort geregelten Lebensbereiche machen deutlich, dass das Vollzugsprogramm anspruchsvoll ist und den Gefangenen umfassend fordert. Von einem „Absitzen der Strafe auf Balkon oder Terrasse beim Weißbier“ kann nicht die Rede sein. Dementsprechend zeigen die ausländischen Erfahrungen, dass die elektronische Aufsicht von den Gefangenen durchaus als Belastung wahrgenommen wird.

Die in Abs. 4 genannten Regelungsbereiche haben sich in den ausländischen Programmen als wesentlich herausgestellt. Sie betreffen den Leistungsbereich, einschließlich Umgang mit Geld und Schulden, Freizeit, Kontakte, die Gesundheit, einschließlich Sucht. Die Aufzählung in Abs. 4 ist beispielhaft. Im Einzelfall sind weitere Regelungen der Lebensführung möglich. Um die elektronische Aufsicht wirksam anlaufen zu lassen, bestimmt Abs. 4 Satz 3, dass bestimmte Bedingungen des Vollzugsprogramms auch schon vor der Aufnahme in die elektronische Aufsicht erfüllt sein müssen. Das ist möglich, weil der Antrag auf Aufnahme in die elektronische Aufsicht 14 Tage zuvor gestellt werden muss (vgl. Abs. 1).

Zu § 6 Vollzugsprogramm

Wissenschaftliche Untersuchungen zur elektronischen Aufsicht ergeben übereinstimmend schlechte Ergebnisse ohne psychosoziale Begleitung, weil der Hausarrest belastend ist und die Probanden psychosoziale Probleme mitbringen. Andererseits ist elektronische Aufsicht keine Therapie und keine intensive Bewährungsunterstellung. Aufgrund dessen sollten alle Gefangene eine psychosoziale Begleitung erhalten. Häufigkeit und Intensität sind aber an der Dauer der elektronischen Aufsicht auszurichten. Das bedeutet:

- Geringe Betreuung im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe;
- mittlere Betreuungsintensität bei vollzugsöffnenden Maßnahmen;
- intensive Betreuung bei Entlassungsfreistellung.

Die psychosoziale Betreuung obliegt der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle (Abs. 1). Hier gilt dasselbe wie für das Vollzugsprogramm (s. o. zu

§ 5). Die psychosoziale Betreuung kann durch staatliche Sozialarbeiter im Vollzug erfolgen. Nach dem Entwurf ist es auch möglich, die Aufgabe ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Das ist zulässig, weil im Rahmen der psychosozialen Beratung und Betreuung keine Grundrechtseingriffe vorgenommen werden. Wenn sich aus der psychosozialen Begleitung Anhaltspunkte ergeben, die zu einem Widerruf oder zum Abbruch der elektronischen Aufsicht führt, so wird das vom Anstaltsleiter und nicht von der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle entschieden.

Abs. 1 regelt grundsätzlich die Betreuung des Gefangenen durch die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle. In Satz 1, 2. Halbsatz wird klargestellt, dass es keine allumfassende und unbegrenzte Betreuung ist, sondern dass sie auf die Erreichung des konkreten Vollzugsziels begrenzt ist. Satz 2 und 3 bezieht sich auf die Einbeziehung Dritter.

Abs. 2 verpflichtet den Gefangenen gesetzlich, den Anweisungen der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen diese gesetzliche Pflicht kann zu Maßnahmen nach § 8 führen (Verwarnung, Rückversetzung, Abbruch).

Abs. 3 verpflichtet den Gefangenen zu Mitteilungen an die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle, wenn das Vollzugsprogramm nicht eingehalten werden kann. Die Norm verpflichtet den Gefangenen zu einer aktiven Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels. Er kann sich nicht passiv zurückziehen.

Zu § 7 Arbeit und Freizeit

Wesentliches Ziel der elektronischen Aufsicht ist es, den Tages- und Wochenablauf des Gefangenen zeitlich zu strukturieren. Das sichert den erfolgreichen, d. h. beanstandungsfreien Ablauf. Das ist aber auch ein wichtiges Lernziel für Gefangene, die nicht selten ohne Zeitstruktur planlos in den Tag hinein leben. § 7 schafft eine solche Struktur.

Oberste Priorität hat, dass der Gefangene einer Arbeit oder einer Ausbildung nachgeht. Angesichts der vielfältigen Probleme im Leistungsbereich von Gefangenen dürfen die Anforderungen quantitativ und qualitativ nicht zu hoch gesteckt werden. In quantitativer Hinsicht erscheint es ausreichend, wenn der Gefangene mindestens halbtags beschäftigt ist. Qualitativ kann der Entwurf keine Vorgaben machen. Im Einzelfall wird man überprüfen müssen, ob die vom Gefangenen angegebene Beschäftigung anerkannt werden kann.

Bezogen auf die Überwachung des Hausarrestes bedeutet dies, dass der Gefangene mindestens 20 Wochenstunden arbeitet (Abs. 1). Einem förmlichen Beschäftigungsverhältnis steht die Betreuung von Kindern im Haushalt gleich.

Das andere Problem liegt darin, dass wiederholt Straffällige oft ihre (außerhäusige) Freizeit zu Lasten des Schlafs oder des Leistungsbereichs ausdehnen. Diesem Problem widmet sich Abs. 2. Die Regelung führt zunächst ein vollzugspädagogisch sinnvolles Stufensystem hinsichtlich der Freizeit ein. Außerdem legt sie die Freizeitdauer fest. Die Zahlen sind aus der baselländischen Verordnung entnommen, weil sie sich dort bewährt haben. Dass öffentliche Feiertage als Sonntage gelten, muss im Entwurf nicht eigens erwähnt werden.

Bezogen auf die technische Überwachung des Hausarrestes bedeutet dies, dass der Gefangene zu den festgelegten Freizeitstunden im Haus sein darf, aber nicht Zuhause sein muss. Es ist ohne weiteres möglich, dies technisch entsprechend einzurichten. Im Ergebnis bestehen daher unterschiedliche Vorgaben für die Überwachung des Hausarrestes:

- Bestimmte Zeit (Hausarrest) muss der Gefangene zuhause sein.
- Bestimmte Zeit (Arbeit oder Ausbildung nach § 7 Abs. 1) darf er nicht zuhause sein.

- Bestimmte Zeit (Freizeit nach § 7 Abs. 2) darf er Zuhause sein, muss es aber nicht.

Diese Vorgaben im Vollzugsprogramm sind für die technische Überwachung bedeutsam.

Abs. 3 enthält eine angemessene Sonderregelung der Freizeit für Gefangene, die an Samstagen oder Sonntagen einer Arbeit nachgehen.

Zu § 8 Verwarnung, Rückversetzung und Abbruch

Die Aufnahme des Gefangenen in die elektronische Aufsicht wird in § 5 geregelt, der Austritt in § 8.

Keiner Regelung bedarf es, soweit der Gefangene die elektronische Aufsicht beanstandungsfrei durchläuft. Er scheidet dann durch Zeitablauf aus.

Abs. 1 regelt die Maßnahmen, die bei Verstößen gegen die Anordnung der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle zulässig sind. Auf Anregung der Praxis orientiert sich der Entwurf insoweit an § 56 f StGB.

Die baselländische Verordnung eröffnet die Zuständigkeit der elektronischen Aufsicht für diese Maßnahmen. Der Entwurf sieht demgegenüber die Zuständigkeit des Anstaltsleiters vor. Die Maßnahmen, insbesondere der Abbruch der elektronischen Aufsicht und die Rückführung in die Justizvollzugsanstalt greifen in die Grundrechte des Gefangenen ein. Aus einer solchen Anordnung kann sich auch die Notwendigkeit von unmittelbarem Zwang ergeben, sodass hier hoheitliche Maßnahmen vorliegen. Sollte sich die Landesjustizverwaltung dazu entschließen, die elektronische Aufsicht auf private Dritte zu übertragen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2), so müsste in jedem Fall die Anstaltsleitung tätig werden. Gegen die Verfügung der Anstaltsleitung ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG möglich. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit, dies im Entwurf klarstellend zu erwähnen.

Abs. 2 beinhaltet eine Regelung für den Fall, dass der Gefangene auf die Weiterführung der elektronischen Aufsicht verzichtet. Hier können die Mitarbeiter der aufsichtsführenden Stelle den Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt überführen. Anwendung unmittelbaren Zwangs ist in solchen Fällen nicht zu befürchten.

Zum Zweiten Abschnitt: Elektronische Aufsicht ohne Hausarrest

Zu § 9 Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen

Der Entwurf regelt nicht nur den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht. Er ermöglicht in Abs. 1, vollzugsöffnende Maßnahmen, insbesondere Freigang, elektronisch zu beaufsichtigen. So erhalten Gefangene eine Chance auf Ausgänge, Freistellung von der Haft (Urlaub) oder Freigang, bei denen die Voraussetzungen ansonsten nicht vorlägen.

Der Entwurf verwendet den in § 29 JStVollG eingeführten Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen. Er umfasst hier Freigang, Ausgang, Freistellung aus der Haft. Die im Strafvollzugsgesetz verwendeten missverständlichen Begriffe „Vollzugslockerungen“ und „Urlaub aus der Haft“ werden nicht weiter verwendet. Sie sollen auch im Justizvollzugsgesetzbuch nicht mehr verwendet werden.

Abs. 2 bestimmt, welche Vorschriften des Entwurfs bei der elektronischen Aufsicht ohne Hausarrest anwendbar sind.

Zum Dritten Teil: Begleitende Regelungen

Zu § 10 Anwendung des JVollzDSG

Das Gesetz über den Datenschutz im Justizvollzug in Baden Württemberg (Justizvollzugsdatenschutzgesetz – JVollzDSG) vom 3. Juli 2007 [GBl. S. 320] gilt für den Vollzug von gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehungen in Justizvollzugsbehörden (§ 1 Abs. 2 JVollzDSG). Im Hinblick darauf, dass elektronische Aufsicht eine neue Vollzugsform darstellt, ist die entsprechende Anwendung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes ausdrücklich zu bestimmen. Wegen der umfassenden und maßgeblichen Bedeutung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes für elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe steht die Bestimmung am Anfang des Abschnitts. Spezielle, abschließende Regelungen bezüglich der Erhebung, Übermittlung, Nutzung, Veränderung, Speicherung und Löschung von Daten über den Aufenthaltsort des Gefangenen und den Zeitpunkt dieser Datenerhebung werden in die folgenden Vorschriften (§§ 11–13) aufgenommen; eine Anwendung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes kommt insoweit nicht in Betracht. Demgegenüber sind die allgemeinen Bestimmungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (§§ 1–4 JVollzDSG), die Regelungen zu Schutzmaßnahmen und Rechte der Betroffenen (§§ 20–24 JVollzDSG, insbesondere die Unabdingbarkeitsklausel), die besonderen Bestimmungen (§§ 25–28 JVollzDSG) sowie die Kontroll- und Schlussvorschriften (§§ 29–30 JVollzDSG) uneingeschränkt anwendbar.

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz gilt somit für die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten einschließlich erkennungsdienstlicher Unterlagen des Gefangenen mit Ausnahme von Daten über seinen Aufenthaltsort und des Zeitpunkts der Datenerhebung. Die Datenverarbeitungsbefugnisse betreffend einen Gefangenen, dessen Freiheitsstrafe mit elektronischer Aufsicht vollstreckt wird, entsprechen denen anderer Gefangener. Die uneingeschränkte Geltung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes für Gefangene mit elektronischer Aufsicht ist erforderlich, da der Anstaltsleiter aufgrund umfassender Informationen über die Teilnahme an der elektronischen Aufsicht entscheiden muss. Umgekehrt muss jederzeit bei Abbruch der elektronischen Aufsicht eine Rückverlegung in die Justizvollzugsbehörde möglich sein, ohne erforderliche Daten zunächst nochmals erheben zu müssen. Darüber hinaus erfordert eine gewissenhafte Vollzugsplanung umfassende und vollständige Informationen. In welchem Umfang die Justizvollzugsbehörde im Einzelfall Daten erhebt (§ 5 JVollzDSG), bestimmt sich nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit.

Die Teilnahme eines Gefangenen an der elektronischen Aufsicht gehört – ebenso wie die Tatsache der Inhaftierung – zu seinen personenbezogenen Daten. Gleiches gilt für den Beginn und das Ende der elektronischen Aufsicht sowie für den Verlauf als solchen, Abbruchgründe und Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bedingungen der elektronischen Aufsicht u. a. Die Verarbeitung dieser Informationen richtet sich insgesamt nach dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz.

Durch die uneingeschränkte entsprechende Anwendung der § 27 JVollzDSG (Datenverarbeitung im Auftrag) und § 28 JVollzDSG (Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben) können sowohl die elektronische Aufsicht als auch die psychosoziale Begleitung auf Dritte übertragen werden.

Zu § 11 Erhebung von Daten

§ 11 Satz 1 enthält die Befugnis der Justizvollzugsbehörde zur Erhebung von Daten über den Aufenthaltsort des Gefangenen sowie über den Zeitpunkt dieser Datenerhebung, soweit dies für die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist. Im Hinblick darauf, dass die Regelung in § 7 JVollzDSG den Einsatz der RFID-Technik innerhalb einer Justizvollzugsanstalt zur Überwachung des Aufenthalts von Gefangenen auf dem Anstaltsgelände betrifft, be-

darf es einer gesonderten Rechtsgrundlage zur Datenerhebung im Bereich dieses Entwurfes. § 11 ermächtigt die Justizvollzugsbehörde allgemein unter Einsatz sämtlicher geeigneter Überwachungstechniken für die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe, Daten zum Aufenthaltsort der verurteilten Person sowie zum Zeitpunkt der Datenerhebung automatisiert zu erheben.

Die feste Verbindung eines Senders mit dem Körper der verurteilten Person bedarf aufgrund der Intensität und Dauer des Grundrechtseingriffs der Einwilligung des Gefangenen (§ 11 Satz 2). Diese wird in der Regel bereits mit Erklärung des Einverständnisses zur elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe vorliegen. Im Hinblick darauf, dass bestimmte Überwachungstechniken mit der Telefonanlage in der Wohnung des Gefangenen gekoppelt werden, ist zur Benutzung der vorhandenen Geräte gleichfalls eine Einwilligung erforderlich (§ 11 Satz 3).

§ 12 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten

§ 12 enthält eine abschließende Regelung zur Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten über den Aufenthaltsort des Gefangenen und den Zeitpunkt der Datenerhebung. Durch den Einsatz moderner Überwachungstechniken ist es möglich, lückenlose Bewegungsprofile des Gefangenen herzustellen. Die Verwendungsbefugnisse für die nach § 11 erhobenen Daten sind deshalb gegenüber den Regelungen im JVoZDSG erheblich eingeschränkt. Insbesondere wurden die Übermittlungsbefugnisse stark begrenzt, um dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen Rechnung zu tragen.

Absatz 1 begründet eine allgemeine Befugnis zur weiteren Verwendung von Daten über den Aufenthalt des Gefangenen und den Zeitpunkt der Datenerhebung durch die Justizvollzugsbehörde, soweit dies für die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist. Durch die Beschränkung des Zweckes der Datenverarbeitung auf die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe wird klargestellt, dass eine allgemeine Datenverarbeitung zu Vollzugszwecken ausgeschlossen ist. Die Daten sollen nur zur elektronischen Aufsicht des Gefangenen während des Vollzugs der Freiheitsstrafe verwendet werden, d. h. zur Kontrolle des Vollzugsprogramms einschließlich notwendiger Begleitung sowie zur Feststellung von Verstößen gegen die Bedingungen der elektronischen Aufsicht. Die Verwendung der nach § 11 erhobenen Daten, zum Beispiel eines Bewegungsprofils, für den Vollzug der Freiheitsentziehung, etwa zur weiteren Vollzugsplanung nach Abbruch der elektronischen Aufsicht, kommt nicht in Betracht.

Absatz 1 Satz 2 erlaubt die elektronische Speicherung der nach § 11 erhobenen Daten und ermöglicht, diese Daten zur Gefangenenpersonalakte zu nehmen. In der Praxis werden die Daten über den Aufenthaltsort des Gefangenen und den Zeitpunkt der Datenerhebung aufgrund der kurzen Lösungsfristen in der Regel nicht zur Gefangenenpersonalakte gelangen.

Unabhängig vom ursprünglichen Erhebungszweck ist die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung der nach § 11 erhobenen Daten gemäß Absatz 2 zulässig, soweit die Verwendung der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe dient. Äußerungen der Justizvollzugsbehörde gegenüber der Strafvollstreckungskammer oder dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zum Aufenthaltsort des Gefangenen sind danach möglich. Dies kann relevant werden, sobald sich der Gefangene gegen eine Maßnahme des Anstaltsleiters bei Verstößen gegen die Bedingungen der elektronischen Aufsicht, beispielsweise die Rückführung in die Justizvollzugsanstalt, beschwert. Besteht kein Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe, dürfen die Daten nicht übermittelt, genutzt, verändert oder gespeichert werden.

Der Katalog der Befugnisse nach Absatz 3 orientiert sich an § 10 Abs. 1 JVoZDSG. Die Übermittlung der Daten zum Aufenthaltsort und zum Zeitpunkt

dieser Datenerhebung ist im Einzelfall zu den enumerativ aufgezählten Zwecken verhältnismäßig. Im Einzelfall hat eine sachgerechte Ermessensausübung zu erfolgen. Absatz 3 Nr. 4 ermöglicht die Datenverarbeitung der nach § 11 erhobenen Daten zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben der verurteilten Person. Hier kommt beispielsweise die Übermittlung des Bewegungsprofils oder der Daten über den aktuellen Aufenthaltsort bei Suizidgefahr des Gefangenen an die zuständigen Stellen in Betracht. In Abwandlung der Übermittlungsbefugnis nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 JVollzDSG ist eine Datenverarbeitung für die nach § 11 erhobenen Daten nur zur Verhinderung oder Verfolgung von erheblichen Straftaten zulässig, nicht aber auch für die Verhinderung oder Verfolgung von niederschweligen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. In diesen Fällen überwiegt das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen gegenüber den staatlichen Interessen an der Verhinderung und Verfolgung niederschwelliger Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Schließlich dürfen die Daten zum Aufenthaltsort des Gefangenen sowie zum Zeitpunkt dieser Datenerhebung zur Identifizierung, Fahndung oder Festnahme des Gefangenen durch die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden verarbeitet werden, soweit sich der Gefangene der Strafvollstreckung entzogen hat oder sich entziehen will. Es werden Fälle erfasst, in denen sich der Gefangene während der elektronischen Aufsicht der Freiheitsstrafe entziehen will oder bereits entzogen hat und flüchtig ist. Eine Verarbeitungsbefugnis für ausländerrechtliche Maßnahmen (so § 10 Abs. 1 Nr. 6 JVollzDSG) besteht nicht.

Abs. 4 ergänzt § 10 Abs. 2 JVollzDSG und enthält die gesetzliche Ermächtigung zur anlassunabhängigen Übermittlung von Beginn und Ende der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe eines Gefangenen an die Polizei.

Eine Benachrichtigung des Gefangenen über die Datenübermittlung oder Nichtlöschung der Daten ist im JVollzDSG nicht vorgesehen.

Zu § 13 Löschung von Daten

Die Vorschrift regelt die Löschung der nach § 11 erhobenen Daten. Danach hat eine Löschung spätestens eine Woche nach Erhebung der Daten über den Aufenthaltsort und den Zeitpunkt der Datenerhebung zu erfolgen. Die Frist ist eine Höchstfrist. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fordern eine kurze Löschungsfrist. Innerhalb einer Woche ist absehbar, ob die Daten zu Vollzugszwecken benötigt werden, beispielsweise Maßnahmen bei Verstößen anzuordnen sind. Eine längere Aufbewahrungsdauer für die nach § 11 erhobenen Daten ist zum Zwecke der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht erforderlich. Im Einzelfall kann nach sorgfältiger Abwägung die Speicherung oder Aufbewahrung der nach § 11 erhobenen Daten zur Aufklärung oder Verfolgung von dokumentierten Vorkommnissen in Betracht kommen. Maßstab kann hier die Aufzählung in § 12 sein. Die schutzwürdigen Interessen des Gefangenen sind immer in die Abwägung einzubeziehen; sobald sie überwiegen, hat eine unverzügliche Löschung der Daten zu erfolgen.

Zu § 14 Wissenschaftliche Begleitung

Wie alle neuen Vollzugsformen sollte ein Modellversuch mit der elektronischen Aufsicht und die spätere flächendeckende Einführung wissenschaftlich begleitet werden.

Im Mittelpunkt sollte die Implementation stehen: Wen erreicht man? Wen erreicht man nicht? Wie wird elektronische Aufsicht in den verschiedenen Formen angenommen und beurteilt? Dabei sollen insbesondere auch die Erfahrungen mit der elektronischen Aufsicht im Justizvollzug, bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei den Polizeibehörden berücksichtigt werden. Die Arbeitsbelastung dieser Behörden soll u. a. Gegenstand der Evaluation sein.

Im hessischen Modellprojekt führt das international renommierte Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Strafrecht in Freiburg (Direktor: Prof. Dr. Hans-Joachim Albrecht) die Begleitforschung durch und hat insoweit einschlägige Forschungserfahrung. Es könnte Zielpartner der Begleitforschung sein.

Für die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Evaluation gilt gemäß § 10 das Justizvollzugsdatenschutzgesetz und somit die allgemeine Bestimmung des § 14 JVollzDSG in Verbindung mit § 476 StPO.

Zum Vierten Teil: Schlussvorschriften

Zu § 15 Einschränkung von Grundrechten

Durch den Entwurf werden Grundrechte eingeschränkt. Die Vorschrift trägt dem Gebot aus Artikel 19 Absatz 1 GG Rechnung.

Zu § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

In Abs. 2 wird die Geltungsdauer des Gesetzes auf vier Jahre befristet. In dieser Zeit soll der Modellversuch durchgeführt und evaluiert werden. Auf dieser erfahrungswissenschaftlichen Grundlage kann der Landtag dann über die unbefristete Einführung der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe beraten und beschließen.